

**Gemeinsame Bibliothek des IVK - Institut für  
Versicherungswissenschaft (Abt. Versicherungswirtschaft,  
Versicherungsrecht, Versicherungsmathematik),  
des Seminars für Versicherungslehre und des Instituts für  
Versicherungsrecht**

Benutzungsordnung Schließfächer

(Ergänzung zu § 8 der Benutzungsordnung der Bibliothek)

1. Für Aktentaschen, Überbekleidung und ähnliche Gegenstände stehen während der Öffnungszeiten Schließfächer kostenlos (gegen Pfand) zur Verfügung. Andere Gegenstände dürfen nicht in den Fächern deponiert werden.

Der Verkehrswert der Gegenstände darf die Summe von 1500 € nicht übersteigen. Benutzern kann erlaubt werden, unter Ausschluss jeglicher Haftung, höherwertige Sachen der vorbezeichneten Art in den Schließfächern unterzubringen. Alle in den Schließfächern untergebrachten Gegenstände sind während den Öffnungszeiten der Bibliothek wieder abzuholen.

2. Die Schlüsselausgabe erfolgt nur gegen Hinterlegung eines gültigen Benutzerausweises, der an der Lesesaaltheke erhältlich ist. Es wird ein Pfand in Höhe von 5 € erhoben. Erst nach vollständiger Räumung des Schließfaches sowie Rückgabe des Schlüssels erhält der Nutzungsberechtigte das von ihm beim Bibliothekspersonal hinterlegte Pfand zurück.

3. Einen etwaigen Schlüsselverlust hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich nach Feststellung des Verlustes dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Das Bibliothekspersonal hält die Personalien des Nutzungsberechtigten fest und veranlasst die Öffnung und Räumung des betroffenen Schließfaches. Der Nutzungsberechtigte hat ein Protokoll zu unterzeichnen, in dem Tag, Uhrzeit, Grund, die Anwesenden bei der Schließfachöffnung sowie eine Aufstellung der dem Nutzungsberechtigten herausgegebenen Gegenstände festgehalten werden. Das hinterlegte Pfand wird erst nach Protokollunterzeichnung zurückgegeben. Die Kosten für den Schlüssellersatz trägt der Nutzungsberechtigte.

4. Bei technischen Störungen an den Schließfächern ist unverzüglich das Bibliothekspersonal zu verständigen, damit dieses die erforderlichen Schritte (z.B. Öffnung des Schließfaches) in die Wege leiten kann. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 3 gelten entsprechend. Eigenmächtige Eingriffe an den Schließfächern sind untersagt.

5. Schließfächer, die außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek verschlossen vorgefunden werden, werden bei gleichzeitiger Anwesenheit zweier Institutsmitarbeiter geöffnet; dies gilt auch für den Fall des Schlüsselverlustes durch den Nutzungsberechtigten (vgl. § 8 Abs. 3) oder bei technischen Störungen an den Schließfächern (vgl. § 8 Abs. 4). Der Inhalt des Schließfaches wird entnommen und in den Räumen der Bibliothek verwahrt. Tag, Uhrzeit, Grund der Öffnung, die Anwesenden während der Öffnung, eine Aufstellung der entnommenen Gegenstände sowie ihr Zustand werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterzeichnen. Die entnommenen Gegenstände werden - sofern sich der Benutzer nicht meldet - vier Wochen, gerechnet ab dem Datum der Öffnung des Schließfaches, ordnungsgemäß aufbewahrt. Nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist können die Gegenstände als Fundsachen behandelt werden. Sofern sich der Benutzer meldet, erhält er die entnommenen Gegenstände nach Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung zurück.

6. Die Bibliothek haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung ordnungsgemäß in den Schließfächern untergebrachter Gegenstände nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Bediensteten und Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden bis zu einer Schadenshöhe von 1500 €.

Die Haftung der Bibliothek ist ausgeschlossen bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der in die Schließfächer eingestellten Gegenstände durch den Benutzer selbst oder einen von ihm Beauftragten. Der Haftungsausschluss gilt auch bei unbefugten Eingriffen Dritter in die Schließfächanlagen, im Falle des Schlüsselverlustes durch den Benutzer und wenn der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung durch die Beschaffenheit des Gegenstandes selbst oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

Für den Fall, dass Schließfächer außerhalb der Öffnungszeit der Bibliothek geöffnet werden müssen, haftet die Bibliothek für die Zeit der Aufbewahrungsfrist nur für den angetroffenen und protokollierten Zustand der entnommenen Gegenstände.

7. Diese Regelung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Köln, den 25.07.2017